

99012053001000, 99012053001000

Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9058450/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000, 99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfsachverständiger, Anerkannter Sachverständiger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 2 Abs. 2, 4, 6, 20-22 Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen (PPVO), • Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO), Tarifstelle 9.5. <p> https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauStPr%C3%BCfIngVSH2022rahmen/part/R https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauGebV+SH&psml=bsshprod.psm1&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauStPr%C3%BCfIngVSH2022rahmen/part/R https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauGebV+SH&psml=bsshprod.psm1&max=true&aiz=true </p>
Teaser	Als Prüfsachverständige/r technischer Anlagen und Einrichtungen kann anerkannt werden, wer die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für diesen Fachbereich erfüllt.
Volltext	Im Rahmen der Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht prüfen und bescheinigen Prüfsachverständige in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrin oder

Modul

Sachverhalt

des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen.

Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden.

Die Anerkennung als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen erfolgt nur, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen sowie die besonderen Voraussetzungen für diesen Fachbereich (unter anderem Nachweis der Berufserfahrung und der besonderen Sachkunde) erfüllen und nachweisen können. Das Anerkennungsverfahren beinhaltet eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung, um die besondere Sachkunde festzustellen.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie,
 - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
 - Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - Angaben zum Geschäftssitz oder über etwaige Niederlassungen,
 - Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
 - Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen Gebühren entsprechend der Baugebührenverordnung an. Genaue Auskunft hierüber erteilt die zuständige Stelle.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Anerkennung ist jederzeit möglich. Die Prüfungen finden ein bis zwei Mal im Jahr statt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Anerkennung kann für folgende Fachgebiete beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lüftungsanlagen, • CO-Warnanlagen, • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, • Feuerlöschanlagen, • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, • Sicherheitsstromversorgungen. <p>Die Prüfsachverständigen prüfen nur die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen, nicht die Funktion im übrigen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK), • Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart, • Industrie- und Handelskammer (IHK) des Saarlandes. <p>https://www.bbik.de/ https://www.ihk.de/stuttgart/ https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?ACTION=ViewPage&MODULE=Frontend&Page.PK=11 https://www.bbik.de/ https://www.ihk.de/stuttgart/ https://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?ACTION=ViewPage&MODULE=Frontend&Page.PK=11</p>
Rechtsbehelf	Es ist eine Klage gegen den Anerkennungs- und Gebührenbescheid möglich.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (oberste Bauaufsichtsbehörde), Referat IV 28.
Zuständige Stelle	
Formulare	Ein formloser Antrag ist ausreichend.
Ursprungsportal	Apply for recognition as a test expert or test expert for technical systems, Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen